

n. 99142.

II. 2



Ordnung

wonach sich

die

Hebammen und Stuhlweiber

bey

der Stadt Freyberg

in deren Vorstädten

und auf

E. E. Rathß zu Freyberg

Dorffschaften

genau zu achten haben.


Freyberg,

gedruckt mit Barthelschen Schriften.

II. 298.







Sir Bürgermeister und Rath der
Churfürstlich Sächsischen alten freyen
Bergstadt Freyberg; Fügen allen und jeden
unsern Bürgern, Einwohnern und Schuß-Ver-
wandten, so sich in und vor der Stadt, ingleichen auf unsern
Dorffschaften wesentlich aufhalten, hiermit zu wissen:

Nachdem überhaupt die Erhaltung der menschlichen Gesund-
heit und die Mittel, solcher bey unvermeidlichen Anfällen wer-
thätig beyzustehen, insonderheit aber die Sorgfalt für gebähren-
de Mütter und neugebohrne Kinder ein nicht geringer Gegen-
stand der obrigkeitlichen Aufmerksamkeit ist, und in letzterer Be-
ziehung Uns von Unsern Physicis angezeigt worden, daß bey
dem Hebammenwesen sowohl in und bey hiesiger Stadt, als
vorzüglich auf Unsern Dorffschaften, theils verschiedene alte Vor-
urtheile, welche den gebährenden Müttern und neugebohrnen Kin-
dern zum Nachtheil gereicheten, noch im Schwange giengen,
theils auch unterschiedliche Mängel und Gebrechen, wodurch öf-

ters nicht nur die Kreisserinnen, sondern auch deren zur Welt zu gebährende Kinder in Gefahr des Verlusts ihrer Gesundheit und ihres Lebens gesetzt würden, sich eingeschlichen hätten: Als haben Wir, mit Beyrath gedachter Unserer Physicorum und nach eigener sorgfältiger Auffuchung dergleichen Ungebühnisse, eine gewisse Ordnung nach welcher sich sowohl die Hebammen, als die ihnen beygesetzten Gehülffinnen, oder sogenannten Stuhlweiber, in und vor hiesiger Stadt, auch auf Unsern, des Raths, Dorfschaften, hinführo bey Vermeidung der auf einen oder den andern Contraventions-Fall angedroheten und anderer, nach Befinden, annoch zu bestimmenden empfindlichen Strafen genau zu achten haben, aufzurichten und in Nachfolgendem festzusetzen der Nothdurft befunden; befehlen zugleich sämtlichen unter Unserer Gerichtsbarkeit sich aufhaltenden Hebammen und Hebammen-Gehülffinnen ernstlich, und wollen, daß eine jede an ihrem Orte dieser Unserer Hebammen-Ordnung gehorsamlich nachleben und was ihr Inhalts derselben, an ihrem Theile zu beobachten obliegt, nach der aufhabenden Pflicht genau wahrnehmen solle.

I. Cap.

I Capitel.

Von den allgemeinen Erfodernissen und Obliegenheiten der Hebammen und Stuhlweiber.

§. I.

Es soll nicht jede Frau ohne Unterschied zu dem Amte einer Geburtshelferin, es sey nun Hebamme oder Stuhlfrau, gelassen werden, sondern diejenige Frau, so sich hierzu angiebt, soll noch von mittlern Alter, gesundem Körper und gutem natürlichem Verstande seyn, auch schon selbst einigemal gebohren haben, im übrigen aber von einem unbescholtenen ehrbaren Lebenswandel, gottesfürchtig, gewissenhaft, in ihrem Betragen sitzsam, freundlich, bescheiden, verschwiegen, dienstfertig, uneigennützig, stets nüchtern und nicht abergläubisch seyn.

Wenn nun eine Frau, welche sich zu dem Amte einer Geburtshelferin begeben will, diese Eigenschaften wirklich besitzet, und solche nöthigen Falls, durch glaubwürdige Zeugnisse ihres Beichtvaters und des Orts Gerichtspersonen darzuthun im Stande ist; so kann sie sich dieserhalb bey Uns, dem Rathe, melden und, nach Befinden, erwarten, daß sie, nach Maasgabe des, wegen Verbesserung des Medicinal-Wesens am 13. Sept. 1768. ins Land eman-

nirten gnädigsten Mandats §. 14. den Stadt-Physicis zur Prüfung ihrer Fähigkeiten oder auch Geschicklichkeiten und zur nöthigen Anweisung, wie sie sich bey dergleichen Dienste zu verhalten habe, werde untergeben werden, nach deren darüber ausgestelltem Attestat aber soll ihr allererst, woserne sie nicht gleich zur ordentlichen Wehfrau genommen werden kann, mit einer schon angestellten verpflichteten Hebamme zu Kreisserinnen zu gehen und jener beyzuspringen nachgelassen, sie auch auf einen oder den andern Fall hierzu auf die sub A. et B. angefügten Eides-Notuln behörig verpflichtet werden.

§. 2.

Ehe jedoch eine dergleichen nunmehr verpflichtete Hebamme oder Stuhlsfrau ihr Amt und Berrichtung antritt, hat sich selbige bey einem Geistlichen des Orts zu melden und, wie sie sich bey der Nothtaufe, welche schwachen neugebohrnen Kindern gegeben wird, zu verhalten habe, und in welchen Fällen sie sich derselben unterziehen dürfe, nach Vorschrift des 6. General-Articuls vom 1. Januar. 1580. und des revidirten Synodalschen General-Decrets vom 15. Sept. 1673. §. 27. umständlich unterrichten zu lassen, solches auch durch ein schriftliches Attestat des Geistlichen, welcher sie hierinnen unterrichtet hat, bey Uns darzutun.

§. 3.

§. 3.

Bey und mit Antritt ihres Amtes wird eine Hebamme oder
 Stuhlfrau vorzüglich an Unsere jedesmaligen Stadt - Physicos
 allhier gewiesen, daher sie dieselben, nächst Uns, für ihre Vor-
 gefetzten anzusehen, sich bescheiden, ehrerbietig und lehrbegierig
 gegen selbige zu betragen, dieselben bey bedenklichen Fällen öf-
 ters um Rath zu fragen, auch, insoferne eine Kreißende, zu der
 sie geruffen wird, oder deren Anverwandte, nicht auf einen oder
 den andern Medicum ein besonderes Vertrauen setzen und von
 diesem die etwa erforderlichen Arzneyen verlangen sollten, als
 worinnen ihnen freyer Wille zu lassen ist, sondern ihr, der
 Hebamme und Stuhlfrau die Wahl gelassen würde, absonderlich
 bey armen Leuten in der Stadt, daferne es die Zeit verstattet,
 dem jedesmaligen Vorsteher des Almosen - Kastens davon Anzeige
 zu thun und, was von diesem deshalb verfügt wird, zu erwarten,
 in dringenden Fällen aber sogleich den Stadt - Physicis davon
 gehörige Anzeige zu thun und die nöthigen Verordnungen dieser-
 halb von ihnen einzuholen, keinesweges aber innerliche Arz-
 neyen von Chirurgis, Feldscheeren, Quacksalbern und andern zur
 Ausübung der Arzneykunst nicht berechtigten Personen für die
 Kreißenden verordnen zu lassen, vielweniger ihnen ohne Vor-
 bewußt und Genehmigung eines ordentlichen Medici dergleichen
 selbst anzuordnen, oder zu reichen, sondern sich dessen gänzlich zu ent-

enthalten, auf Arzneyen, so in dergleichen Fällen auch wider ihren Willen von unerfahrenen und dazu nicht legitimirten Personen genommen werden wollten, hauptsächlich auf die von allen neuern Medicis verworfenen Bezoar-Pulver, fleißig Achtung zu geben, und hiervon den Stadt-Physicis unverweilt Anzeige zu thun hat.

§. 4.

Für ihre Person und Kunst soll jede Hebamme und Stuhlfrau nach Maassgabe des allergnädigsten Rescripts vom 1. Junii 1728. von Entrichtung einiges Nahrungs-Geldes und andern Abgaben befreyet, dafür aber auch in ihrem Amte nicht begehrtlich, nach Beschaffenheit des Vermögens mit allen Belohnungen zufrieden seyn, den ganz Armen unentgeltliche Hülfe leisten, bey andern aber ein mehreres, als in angefügter Tax-Ordnung sub C. festgesetzt ist, zu fodern nicht berechtiget, wohl aber auch ihr eine von wohlhabenden Familien freywillig angebotene grössere Erkenntlichkeit, ingleichen von den Pauthen der eingetragenen Kinder ein freywilliges Geschenk anzunehmen unverwehret seyn, nichts desto weniger aber den Armen, wo dergleichen nicht zu erwarten stehet, eben so willig und gerne, als den Reichen, beystehen, gegen ihre Mit-Schwesteren verträglich und bescheiden, nicht verläumberisch, gegen Schwangere und die Hülfe bedürfen, nicht zudringlich seyn, wenn sie aber geruffen werden sollte, bey Verlust ihres Dienstes sich

sich zu den Kreißenden alsobald verfügen und ihnen nach ihrem besten Wissen und Gewissen dienen, besonders gegen Erstgebährende leutselig, bey deren oft zweckwidrigem Betragen nicht ungeduldig oder stürmisch, gegen Arme mitleidig, in ihrem Amte reinlich, wachsam, geduldig und unverdrossen, weder verzagt, noch vertwegen, vielweniger leichtsinnig, sondern vorsichtig überlegend, gefaßt, schlüssig und auf alle vorfallende Umstände achtsam seyn.

§. 5.

Und ob auch wohl die Verschwiegenheit eine unentbehrliche Eigenschaft einer Hebamme und Stuhlfrau ist; so soll doch dergleichen Hebamme und Stuhlfrau bey gerichtlichen Untersuchungen nichts hinterhalten, sondern auf Befragen, alles getreulich anzeigen, was sie bey einer Kreißenden oder Gebährerin sowohl, als deren Kinde, solchenfalls wahrgenommen, auch soll sie gegen die Medicos, Physicos und Chirurgos, wenn deren Gegenwart erfordert wird, nicht zurückhaltend seyn, vielmehr selbigen alle ihr bekannt gewordene Umstände der Kreißenden oder Wöchnerin und des Kindes genau anzeigen, daneben aber den Kreißenden keine Furcht oder Abneigung gegen die Medicos und Chirurgos erwecken und besonders von letztern, daß dieselben nur schnitten und verletzten, nicht fälschlich behaupten; sondern der Gebährenden, ob und wen sie bey der Geburt und sonst zu

B

Rath

Rath und Beystand ziehen will, völlige Freyheit lassen, bey unnatürlichen oder bedenklichen Geburten, ohne jedoch die Kreissende selbst unvorsichtig zu erschrecken, die bevorstehenden Gefahren dem nächsten Anverwandten bey Zeiten entdecken, mit dessen Bewilligung die Stadt-Physicos, oder auch einen andern Medicum dabey zu Rathe ziehen, keinesweges aber bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Strafe sich zu viel zutrauen, noch weniger aber den Kreissenden bey einer schweren Geburt Vorwürfe machen, oder wohl gar, wie bisweilen zur Ungebühr geschehen, daß die Ursache davon das unrechte Angeben des Vaters sey, zu behaupten suchen. Und da auch absonderlich

§. 6.

Die Keuschheit einer Hebamme und Stuhlfräule nicht nur zum äusserlichen Wohlstande gehöret, sondern auch sowohl die Sechswöchnerin, als das neugebohrne Kind; vor verschiedenen Krankheiten bewahret; so wird sämmtlichen Hebammen und Stuhlweibern hauptsächlich empfohlen, sich so, daß ihre Kleidung oft genug gewechselt und leicht gewaschen werden kann, zu kleiden, Del- und Blutsflecke an ihren Kleidern, als welche bey einer Kreissenden leicht Ekel und Abscheu erregen können, von einer Wöchnerin zur nächsten Kreissenden oder Wöchnerin nicht mitzubringen, an den Fingern stets verschnittene Nägel zu haben, auch keine Ringe an den Fingern zu tragen, als welches bey-

beydes zu ihren Verrichtungen nicht schicklich ist, und den Kreiffenden leicht nachtheilig werden kann.

§. 7.

Damit keine Schwangere und Kreifferin vernachlässiget werde, sollen sich die Hebammen und Stuhlweiber leicht finden lassen, jederzeit Jemanden bey sich zu Hause halten, welcher die Leute, so nach ihnen fragen, berichten, oder nach ihnen gehen kann, aufferhalb der Stadt, oder des Orts ihres wesentlichen Ansehntalts aber, sollen sie ohne Noth sich nicht begeben, über Nachts aber gar nicht wegbleiben, und wenn solches ja, dringender Ursachen wegen, geschehen müßte, bey Ein Neußo. Strafe gehalten seyn, solches bey dem jedesmalig regierenden Bürgermeister und den Stadt-Physicis zu melden und hierzu sich Erlaubniß auszubitten.

§. 8.

Es werden auch die Hebammen und Stuhlweiber alles Ernstes auf die strackliche Beobachtung des, wegen Abtreib- Umbring- und Wegsehung der Leibesfruchte und zur Welt gebohrnen Kinder unterm 14. Octbr. 1744. emanirten allergnädigsten Mandats verwiesen, und wird ihnen hiernach nicht nur selbst bey Leib- und Lebens- Strafe, zu Abtreibung der Leibesfruchte Rath und That zu geben, verboten, sondern sie sollen auch, einer Weibspers-

person etwas zu geben, wodurch die monatliche Reinigung befördert werden kann, sich gänzlich enthalten, und wenn dergleichen von ihnen verlangt wird, solche Personen an einen ordentlichen Medicum verweisen, oder, wo Verdacht einer verheimlichten Schwangerschaft, oder böshafter Abtreibung, auch wohl gar gewaltsamen Mords ihrer Leibesfrüchte wider sie vorhanden ist, selbige der Obrigkeit gebührend anzeigen.

§. 9.

Dergleichen sollen die Hebammen und Stuhlweiber nach Vorschrift des am 29. Julii 1750. wegen Remedirung der Gebrechen im Medicinal-Wesen, ins Land ergangenen allergnädigsten Generalis sich genau achten, dieserwegen den Schwangern, Kreissenden, Wöchnerinnen, Säugenden und andern kränklichen Weibspersonen, imgleichen neugebohrnen und andern Kindern, unter welcherley Vorwande und in was für Fällen es geschehen möchte, innerliche oder äusserliche Arzneyen, Aderlassen, und dergleichen, anzurathen, oder selbst zu geben, den neugebohrnen Kindern selbst Zungen zu lösen, böse Brüste zu heilen, sich gänzlich enthalten, sondern, wo sie dergleichen nöthig zu seyn glauben, die Patienten an einen ordentlichen Medicum oder Chirurgum verweisen.

Daferne sie aber über dergleichen verbotenen Rathgeben oder eigenen Curen betroffen würden; sollen sie das erstemal
in

in Fünf Thaler — — das zweytemal in Zehn Thaler — — Strafe verfallen seyn, bey mehrern Contraventions-Fällen aber ihres Dienstes verlustig geachtet werden, dahergegen ihnen nachgelassen bleibet, in Fällen, wo die Schamhaftigkeit die kreiffenden Weiber und Wöchnerinnen von chirurgischer Hülfe abhält, dergleichen Weibern und Wöchnerinnen, mit Rath und Vorwissen eines ordentlichen Medici oder Chirurghi, Umschläge aufzulegen, die von den Medicis angeordneten, oder von den Patienten selbst verlangten Clystire, als gewöhnliche Hausmittel, zu geben, es haben sich jedoch solchen Falls dieselben mit dem nöthigen Werkzeuge hierzu für Erwachsene sowohl, als für Kinder, zu versehen, und sich in der Anwendung und Gebrauch dieses Werkzeugs vorher hinlängliche Kenntniß zu erwerben.

§. 10.

Im Fall eine Hebamme oder Stuhlfrau zu einer Schwangeren oder Kreiffenden gerufen würde, welche Verzuckungen, Blutsturz, starken Blutfluß und andere Kennzeichen einer frühzeitigen Geburt oder sonstigen Gefahr von sich spüren liesse; so soll selbige dem Ehemanne oder den anwesenden Anverwandten der Kreiffenden, davon sogleich Eröffnung thun und selbige an Zuziehung eines Medici erinnern, falls aber die Anverwandten der Kreiffenden des Raths eines Medici hierbey sich nicht bedienen wollten, den Zufall einem Stadt-Physico melden lassen, immittelst aber

bey der Kreißenden nichts anders, als guten Essig gebrauchen.
Ferner sollen

§. 11.

Die Hebammen und Stuhlweiber keiner Wöchnerin, wofern sie nicht etwa an den Brüsten mangel- oder fehlerhaft, oder sonst sehr schwächlicher Leibesbeschaffenheit wäre, abrathen, ihr eigenes Kind selbst zu stillen, vielmehr, weil nicht nur die Kinder, welche ohne Mutterbrust aufgezogen werden, oft schwache Naturen bekommen, sondern auch die Mütter, welche das Stillen unterlassen, hierdurch der so oft verursachten gefährlichen Milchverfetzung und langwierigen und auszehrenden Krankheiten den Weg bahnen, den Wöchnerinnen ihr Kind zu rechter Zeit an die Brust legen lassen, mit dem Anlegen aus Aberglauben nicht bis nach der Taufe des Kindes warten, und, wenn eine Amme gehalten werden sollte, um deren Gesundheits-Umstände sich genau erkundigen, ob selbige zum Stillen geschickt sey? nicht nur selbst untersuchen, sondern auch den Medicum, welcher im Hause der Wöchnerin gebraucht wird, untersuchen lassen, und, bey eintretenden Bedenklichkeiten, diesem davon Nachricht geben. Endlich soll

§. 12.

Jede Hebamme und Stuhlfrau, zur Erweiterung der nöthigen Kenntniß in ihrem Amte und Verrichtungen, sich ein oder meh-

mehrere Bücher von der Hebammenkunst, welche ihr nach Verhältnis ihrer Einsicht und bereits erworbenen Kenntniß, die Stadt-Physici vorschlagen werden, anschaffen, solche fleißig lesen, bey unverständlichen und zweifelhaften Stellen aber sich von den Stadt-Physicis darüber belehren und Erläuterung geben lassen.

II. Capitel.

Von den Obliegenheiten und Pflichten der Hebammen insbesondere.

§. I.

Neine Weibsperson, welche nicht von Unsern Stadt-Physicis genau examiniret worden und glaubwürdige Attestate ihrer Geschicklichkeit in der Hebammenkunst vorzuzeigen hat, auch hierauf von Uns eigends verpflichtet ist, soll sich, ausser dem äussersten Nothfalle, bey Vermeidung Zwanzig Thaler Strafe, Kinder einzutragen unterfangen, und die ordentlich bestellten Hebammen haben dergleichen unberufene Pfücher in der Hebammenkunst bey Uns zur gehörigen Bestrafung anzuzeigen.

Sollte

Sollte jedoch eine Weibsperson sich zur Ausübung der Hebammenkunst begeben wollen, und die schon oben bemerkten Eigenschaften besitzen; so hat sie sich entweder in dem Churfürstl. Hebammen-Institut zu Dresden, die hierzu erforderliche Zeit lang hinlänglich unterrichten zu lassen, oder, wenn dieses ihre Vermögens- und andere Umstände nicht zulassen sollten, eine Zeit lang bey einem Unserer Stadt-Physicorum oder einem bewährten Accoucheur und Geburtshelfer, Unterricht zu nehmen, letztern Falls sodann ein oder etliche Jahre sich als Stuhlfrau gebrauchen zu lassen und sodann nach ausgestandener Prüfung und beygebrachteter Geschicklichkeit, zu erwarten, daß sie mit dem nächst erledigten Hebammen-Dienst werde versorget werden.

§. 2.

Weil jedoch das Churfürstliche Hebammen-Institut zu Dresden, zum theoretischen sowohl, als praktischen Unterricht in der Hebammenkunst ganz vorzüglich eingerichtet ist, und die geschicktesten Hebammen daselbst gezogen werden; so sollen diejenigen Weibspersonen, welche die Hebammenkunst daselbst auf ihre Kosten erlernen haben, sich mit tüchtigen Zeugnissen von daher legitimiren können, und die Hebammenkunst wenigstens 10. Jahr lang unter Unserer Gerichtsbarkeit zu treiben sich verbindlich machen, nicht nur einen Beytrag von **Zwanzig** Thalern überhaupt zu ihrem Aufwand aus Unsern Mitteln erhalten, sondern auch bey

erle-

erledigten Hebammenstellen, andern dergleichen Weibern, welche bey dem Churfürstlichen Hebammen-Institut zu Dresden keinen Unterricht genossen haben, vorgezogen werden.

§. 3.

Jede Hebamme, besonders in der Stadt, soll gehalten seyn, eine Gehülfin, oder sogenannte Stuhlfrau anzunehmen, es hat jedoch die Hebamme dergleichen Stuhlfrau nicht nach eigenem Gefallen zu wählen und abzudanken, sondern bloß eine Person hierzu in Vorschlag zu bringen, welche sodann den Stadt-Physicis vorgestellt, von ihnen untersucht, und nach Befinden ihrer hierzu erforderlichen Eigenschaften, auch nach darüber beygebrachter Bescheinigung, von Uns entweder angenommen und gehörig verpflichtet, oder verworfen und der Vorschlag einer andern tüchtigen Person hierzu erwartet werden soll; eine auf diese Maasse einmal bestellte Stuhlfrau aber soll ohne hinlänglichen Grund gar nicht, und bey triftigen Ursachen keinesweges von der Hebamme, sondern lediglich von Uns ihres Dienstes wieder entlassen und abgedanket werden können. Auch soll

§. 4.

Jede Hebamme, hauptsächlich in der Stadt, da auf dem Lande die Kinder mehrentheils auf dem Bette gebracht zu werden pflegen, mit einigen Kreißstühlen versehen seyn, damit eines-

C

theils

theils, wenn zwey oder drey schwangere Weiber kurz nach einander niederkommen, es an einem Kreißstuhle bey einer oder der andern nicht fehlen möge, andern theils dergleichen Kreißstuhl noch einige Zeit vor der Geburt in das Haus der Schwangern geschafft und daselbst gelassen werden könne.

§. 5.

Keine Hebamme soll bey Vermeidung Zehn Thaler Strafe, oder, wenn es eines größern Lohnes wegen geschiehet, bey Verlust ihres Dienstes, eine schwangere Frau, zu der sie geruffen worden, in ihrer Geburts-Arbeit, so lange diese nicht überstanden, auch Mutter und Kind gehörig versorget ist, verlassen und von ihr weg oder zu einer andern Kreißerin gehen, noch auch, bey gleichmässiger Strafe, einer Geburt nicht vor der Zeit beschleunigen, und die Gebährerin ohne Noth zur Geburts-Arbeit nöthigen, viel weniger durch hitzige Getränke, als Wein, dicken Coffee, Bier und dergleichen, die Wehen zu erwecken, und hierdurch die Geburt zu beschleunigen suchen, vielmehr jedesmal die Wehen, welche die Kreißende empfindet, genau untersuchen, ob es falsche Wehen, welche nicht von dem Trieb zur Geburt, sondern von andern Ursachen herrühren, oder wahre Wehen, wodurch die Mutter geöffnet wird, das Wasser sich stellt und der Kopf des Kindes eintritt, sind? sorgfältig prüfen, und bevor letztere nicht vorhanden, die Kreißende nicht auf den Kreißstuhl setzen, oder zur Geburts-Arbeit anhalten. Nicht weniger soll

§. 6.

§. 6.

Eine Hebamme für diejenigen Kreisserinnen, welche schwach sind, einen Blutsturz, Sichter, oder Zuckungen haben, oder auch schnellen Geburten, einem Vorfall und Bruch unterworfen sind, ein geschicktes Geburtslager auf dem Bette zu bereiten wissen, und in vorberührten Zufällen, wo es nöthig ist, daß die Kreißende auf dem Bette entbunden werde, das Kind auf dem Bette eintragen, mithin nicht jede Kreißende ohne Unterschied zum Kreißstuhl zwingen.

§. 7.

Keine Hebamme soll, auch bey natürlicher Lage des Kindes, wo nicht wenigstens eine wahre Wehe vorhanden ist, das Wasser sprengen, noch das Kreuz und den Unterleib der Gebärenden mit Gewalt drücken, oder durch Einsprizung reizender Clystire die Geburt zu befördern suchen, noch weniger aber dergleichen bey falscher oder widernatürlicher Lage des Kindes thun, am wenigsten Instrumenta zu Wendung des Kindes brauchen, oder, aus eingebildeter Geschicklichkeit, das Kind bey einem Arm oder Bein unvernünftig herausziehen, und wenn solchergestalt der Arm mit der Schulter eingekleilt ist, selbigen, damit er nicht kalt werden solle, immer wieder hineinstopfen und also, ohne Suchung weiterer Hülfe, den Tod des Kindes erwarten, alsdann aber allererst, damit es stückweise gebracht werden könne, nach

dem Accoucheur oder Chirurgo schicken; sondern es soll die Heb-
amme, bey widernatürlichen Geburten, sobald das Kind zwar
mit dem Kopfe eintritt, die Geburt desselben aber nach 8. bis 12.
Stunden nicht erfolget, desgleichen, wenn nach genau und be-
hutsam angestellter Untersuchung verspühret wird, daß das Kind
nicht mit dem Kopfe natürlich, sondern in einer widernatürlichen
Lage, oder mit einem andern Theile des Leibes eintritt und sie sel-
biges mit der Hand zu wenden, nicht füglich im Stande ist, un-
verweilt und ehe noch das Wasser gesprungen, einen geschickten
Geburtshelfer oder Chirurgum zur Geburtshülfe herbey holen
lassen, bey hierunter zu Schulden gebrachter Fahrlässigkeit aber,
nach Befinden, mit Fünf und Zehn Thalern, auch mit Ge-
fängniß, oder Leibesstrafe und Entsetzung von ihrem Dienste un-
nachbleibend belegen werden.

§. 8.

Sollte einer Hebamme der unglückliche Umstand begegnen, daß
eine Kreißende, bey welcher sie sich befände, plötzlich verstürbe,
ehe ein Medicus zu erlangen wäre; so soll dergleichen Hebamme
dennoch nicht verabsäumen, den Medicum und Chirurgum, da-
mit, wie Beyspiele davon vorhanden sind, das in der verstorbenen
Mutter vielleicht noch lebende Kind weggenommen und ge-
rettet werden könne, sogleich holen zu lassen, auch bey Sectionen
dergleichen Verstorbenen gerne bleiben, die Stuhlfrau ebenfalls
mit-

mitbringen und die Erklärungen und Demonstrationes, welche der Medicus hierbey zu machen pflieget, zur Erweiterung ihrer Kenntniß mit anhören.

§. 9.

Den Kopf eines neugebohrnen Kindes, welcher wenn er lange innegestanden hat, oft länglich, groß und verschollen ist, soll eine Hebamme, wie nicht selten zur Ungebühr geschiehet, nicht mit den Händen unvernünfftig rund und gleich zu drücken suchen, noch weniger soll sie ein neugebohrnes Kind, welches nicht unmittelbare Kennzeichen des Lebens von sich giebt, sogleich für todt halten, vielmehr langen Fleiß und Bemühung, dasselbe zum Leben zu bringen, anwenden, und sollte einer Hebamme der unangenehme Zufall begegnen, daß sie während der Geburt bemerkte, wie ein Kind ein Gebrechen des Leibes, als Hasenscharte, verwachsenen After, sogenannte Muttermäler und dergleichen, habe, oder gar eine Mißgeburt sey; so soll die Hebamme die Gebährende, durch heftiges Betragen, nicht erschrecken, und sich besonders an einer Mißgeburt nicht vergreifen, ihr am Leben nicht nachtheilig seyn, sondern selbige, wie ein anders wohlgestaltetes Kind, besorgen, den Vorfall, mit Zuziehung der Auserwandten, der Mutter nach und nach vorzubringen suchen, die Beschaffenheit einem Physico oder Medico, anzeigen, und bedenken, daß alles, was von einem Menschen gebohren und lebendig ist, Mensch sey, die Gestalt sey, wie sie wolle.

§. 10.

Die Nachgeburt soll eine Hebamme nicht gleich nach der Geburt des Kindes, durch gewaltsames Kraken, als wovon man viele nachtheilige Folgen erfähret, herauszubringen suchen, noch weniger die Lösung derselben, wenn sie nicht sogleich erfolgt, durch erzwungenes Niesen, Husten, in die Hände blasen, äußerliches Drücken und Pressen des Unterleibes, erregtes Würgen, oder andere gewaltsame Mittel, zu befördern suchen, sondern bey einer natürlichen Geburt und wenn keine besondern Zufälle vorhanden sind, lieber eine viertel oder halbe Stunde warten, und sodann die Nachgeburt gelinde zu lösen und herauszuziehen suchen, oder, wenn solches nicht leicht zu bewerkstelligen wäre, in der Stadt und Vorstadt einem Medicum hierbey zu Rathe ziehen, auf den Dörfern aber, wo solches nicht sobald geschehen kann, das Zurückbleiben der Nachgeburt einzig und allein der Natur überlassen und inzwischen bey jenem Medico deshalb Rath einholen lassen, indem durch genugsame Erfahrung, daß daher keine üblen Folgen entstanden sind, bestätigt und ein fortgeplanzter Irrthum ist, daß die Nachgeburt in der Mutter faule und selbige anstecke.

§. 11.

Wenn eine Wöchnerin bey einer Niederkunft, woben kein Medicus oder Chirurgus consuliret worden, einen Mutter-Vorfall davon getragen und die Hebamme solchen nicht gleich nach der
Nie-

Niederkunft wieder zurückbringen können; so soll solchenfalls die Hebamme es nicht bey dem öftern vergeblichen Mutterheben, wie sie es zu nennen pflegen, als wodurch nur auf eine kurze Zeit geholfen wird, bewenden lassen, sondern zu gründlicher Hebung des Uebels sogleich auf Zurathziehung eines Medici oder Chirurgi ernstlich dringen, auch überhaupt nach allen schweren Geburten, wenigstens die Hebammen in der Stadt und Vorstadt, die beyden ersten Wochen nach der Niederkunft hindurch alle Tage, in den folgenden vier Wochen aber, so oft es die Nothdurft erfordert, dem Medico, welcher consuliret worden ist, aufferdem einem Stadt-Physico, von dem Zustande der Mutter und des Kindes mündlichen Bericht abstaten, damit allen schädlichen Zufällen bey Zeiten gewehret und abgeholfen werden könne.

§. 12.

Jede Hebamme soll ihre Sechswöchnerin in den Sechswochen alle Tage früh Morgens selbst besuchen, nach Mutter und Kind sehen und letzteres baden, diesen Besuch bey kranken Sechswöchnerinnen nachmittags wiederholen, bey gesunden aber wenigstens der Stuhlfrau auftragen und verrichten lassen.

§. 13.

Damit alle Kreiffende, welche zu gleicher Zeit niederkommen sollten, gehörig versorget und abgewartet werden können, auch Schwangere über Zwang sich nicht beklagen dürfen und freye
Wahl

Wahl im Gebrauch einer Hebamme haben mögen; so soll die Anzahl der Hebammen in hiesiger Stadt auf drey, in der Vorstadt auf eine, und auf jedem Rathsdorfe, wo möglich und dergleichen zu haben ist, gleichfalls auf eine gesetzt werden, wie denn überdieses die Stadt-Physici sich angelegen seyn lassen werden, es dahin zu bringen, daß unter den Stadt-Chirurgis jederzeit einer oder mehrere seyn mögen, welche sich des Accouchirens besonders beflüssigen und mit den dazu erforderlichen Instrumenten versehen, damit sie im Fall der Noth bey widernatürlichen Geburten allezeit gebraucht werden können.

§. 14.

Bey Besichtigungen an Weibspersonen und Kindern, wozu eine Hebamme entweder von Uns, oder, mit Unserer Vergünstigung, von einer andern Obrigkeit möchte erfordert werden, es betreffen nun solche eine geheimgehaltene oder fälschlich vorgegebene Schwangerschaft, die frühzeitige oder zeitige, lebendige oder todte Geburt eines Kindes, oder einen andern Umstand, soll dieselbe sich unweigerlich einfinden, die Besichtigung genau und fleißig verrichten, das Befinden aber getreulich und ohne Hinterhalt des geringsten einschlagenden Umstandes der Obrigkeit anzeigen. Endlich

§. 15.

Sollen die Hebammen ihre Stuhlweiber glimpflich behandeln, sie getreulich und fleißig unterrichten, und selbige nicht bloß
zum

zum Kinder aufheben und Verschicken gebrauchen, sondern, so oft es die Gelegenheit zuläßt, zu gebährenden Frauen mit sich nehmen und zu thätiger Ausübung der Hebammenkunst unter ihrer Aufsicht anführen, damit bey Ersetzung der etwa erledigten Hebammen-Dienste auf die Stuhlweiber, welche hauptsächlich vorher bey dem Churfürstlichen Hebammen-Institut zu Dresden unterrichtet worden sind, wenigstens in dem Dienst der Stuhlweiber hinlängliche Erfahrung erlanget und bey angestelltem Examine am besten bestanden haben, ein vorzügliches Absehen gerichtet werden könne.

III. Capitel.

Von den besondern Obliegenheiten und Pflichten der Stuhlweiber.

§. 1.

Wie es mit Annehmung der Stuhlweiber gehalten werden soll, ist bereits im vorigen II. Capitel §. 3. festgesetzt worden, und soll hierbey vorzüglich auf diejenigen Weiber, welche die Hebammenkunst in dem Churfürstlichen Institut zu Dresden erlernen haben, als ordentliche Hebammen nicht gleich angestellt werden können und sonst keinen Fehler, der sie hierzu untüchtig macht, an sich haben, wenn sie sich zu Stuhlweibern ge-
D brau-

brauchen lassen wollen, Rücksicht genommen, auch selbige sodann, bey Erledigung eines Hebammen-Dienstes, vor andern dazu angestellet werden.

§. 2.

Die Stuhlweiber sollen denjenigen Hebammen, welchen sie zugeordnet worden sind, bey Verrichtung des Hebammenamts stets bey der Hand seyn, ihnen in billigen Dingen Folge leisten und mögliche Handreichung thun, dabey aber auch lehrbegierig und aufmerksam seyn, auch überhaupt dahin trachten, damit sie von Zeit zu Zeit in der Hebammenkunst geübter und brauchbarer werden und, bey vorfallenden Erledigungen wirklicher Hebammen-Dienste, dazu ohne Bedenken angenommen werden können. Und ob auch zwar

§. 3.

Dergleichen Stuhlweiber auf gegenwärtige Hebammen-Ordnung zugleich mit verpflichtet werden; so ist solches jedoch nicht anders, als auf die darinnen sie angehende Punkte zu verstehen, weswegen sie des eigenen Kinder-Eintragens mit oder ohne der ordentlichen Hebamme Vorbewußt, bey Fünf Thaler Strafe sich schlechterdings enthalten sollen, es wäre denn, daß bey ihrer Anwesenheit die Entbindung einer Kreißenden, ehe die ordentliche Hebamme zu erlangen wäre, sich plößlich ereignete, als in welchem Falle

Falle zwar die anwesende Stuhlfrau der Gebährenden und dem Kinde alle mögliche Hülfe zu leisten sich nicht entbrechen, jedoch bey Ankunft der ordentlichen Wehfrau, derselben so fort die Besorgung der Mutter und des Kindes, so, wie auf alle Fälle die halben Gebühren, überlassen soll.

§. 4.

Würde auch eine geübte Stuhlfrau, ehe sie noch in der Stadt oder Vorstadt, als ordentliche Hebamme angestellt werden könnte, sich entschließen wollen, auf ein Rathsdorf, wo noch keine ordentlich examinirte und verpflichtete Hebamme sich befindet, zu ziehen und daselbst die Hebammenkunst auszuüben; so soll ihr hierinnen, auf Anmelden, nach vorgängiger Prüfung und Erweis ihrer Geschicklichkeit, vor allen andern gewillfahret, sie hierzu eigends verpflichtet, die Gemeinde in solcher Beziehung an sie gewiesen und dieselbe sodann an diesem Orte gegen alle andere unerfahrene und nicht verpflichtete Weiber, welche sich des Kinder-Eintragens zur Ungebühr anmaßen würden, Obrigkeits wegen geschützet werden.

Zu Urkund dessen, haben Wir diese Hebammen-Ordnung, wovon nicht nur jede der bereits bestellten Hebammen und Stuhlweiber in der Stadt, Vorstadt und Rathsdorfschaften, sondern auch der künftig anzunehmenden dergleichen Weiber bey

ihren Bestellungen und Verpflichtungen ein Exemplar zu ihrer Nachachtung ausgehändig erhalten sollen, mit gemeiner Stadt kleinern Insiegel besiegelt, auch sowohl Unsern Physicis, als den dormalen bereits bestellten Hebammen und Stuhlweibern gehörig bekannt gemacht und eingeschärft.

So geschehen Freyberg den 30. Decembr. 1785.

(L.S.) Der Rath zu Freyberg.

A.

Eid der Hebammen.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen diesen wahren wohl-
erinnerten Eid, daß, nachdem ich von E. Hochedlen und
Hochweisen Rathe der Stadt Freyberg zu einer Hebamme
oder Kindermutter, angenommen und bestellet worden bin, ich so-
thanem Hebammen- und Kindermutter - Amte nach meinem besten
Verstande vorstehen, wenn ich zu Weibern erfodert werde, es sey
bey Tag oder Nacht, sobald immer möglich, mich einfinden, damit
durch meinen Verzug keine Kreißende zu Schaden komme, oder
ver-

verabsäumet werde, Sorge tragen, bey den Kreiffenden mich unverdrossen, wachsam, freundlich und willig erweisen, mich jederzeit nüchtern halten, die Mütter und Leibesfrüchte allenthalben gebührend in Acht nehmen und allen Schaden nach Möglichkeit verhüten, bey armen Weibern, imgleichen die in Unehren schwanger sind, nicht weniger Fleiß, als bey reichen und vornehmen Weibern, anwenden, sondern allen und jeden, zu denen ich begehret werde, treulich rathen, helfen und beyständig seyn, niemandem zu unzeitiger Geburt durch Abtreibung der Kinder, oder zu deren Entledigung, einige Förderung oder Willen, erweisen, vielmehr unzüchtige Personen und die durch Unordnung und Hurerey schwanger worden, und überhaupt alle uneheliche Geburten, ohne Ansehn der Person, nicht weniger boshaftes Kinder: Abtreiben und Kindermord, so mir dergleichen vorkommen sollte, E. E. Rathe, und den Stadt: Gerichten, anzeigen und nicht verschweigen; so oft ich von E. E. Rath, oder den Stadt: Gerichten, wegen geheim gehaltenener oder fälschlich vorgegebener Schwangerschaften, imgleichen wegen frühzeitiger oder zeitiger, lebendiger oder todter Geburt eines Kindes, oder welcherwegen es sonst seyn möchte, zu Besichtigungen an Weibern und Kindern werde erfordert werden, mich hierzu willig einfinden, dergleichen Besichtigungen mit gebührendem Fleisse verrichten, und wie ich eines und das andre befinde, nach meinem Gewissen eigentlich und treulich, ohne Ansehen der Person, anzeigen, die mir zugegebene Stuhlfrau in der Hebammenkunst ohne Hinterhalt anführen und

unterrichten, über meine erlangte Wissenschaft niemals bey vor-
 kommenden bedenklichen Fällen handeln, noch weniger durch Vernach-
 lässigung besserer Hülfe der Mutter oder dem Kinde Nachtheil zu-
 ziehen, sondern vielmehr des Raths und der Hülfe eines ordentlichen
 Medici oder Accoucheurs mich bedienen, die Nothtaufe an nicht
 ganz zur Welt gebohrnen Kindern gar nicht, an wirklich neuge-
 bohrnen Kindern aber nicht anders, als wenn es die höchste Noth-
 durft und des Kindes Schwachheit erfordert und ein Geistlicher
 nicht sobald zu haben ist, verrichten, und hierbey nach Vorschrift
 des 6ten General-Articuls vom 1. Januar. 1580. und des revidirten
 synodalischen General-Decrets vom 15. Septbr. 1673,
 §. 27. imgleichen nach der hiernach von der Geistlichkeit mir ge-
 gebenen Anweisung mich genau richten, und überhaupt das Amt
 einer christlichen, vernünftigen und treuen Kindermutter, nach Vor-
 schrift E. E. Raths mir bekannt gemachten Hebammen-Ordnung
 allenthalben in Acht nehmen, auch solches alles nicht unterlassen
 will, weder um Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft, Feindschaft,
 noch um einiger andern Ursache willen; so wahr mir Gott helfe
 und sein heiliges Wort, Jesus Christus mein Erlöser und
 Seligmacher, Amen.

B. Eid

B.

Eid der Stuhlweiber.

Ich schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen, diesen
 wahren wohl erinnerten Eid, daß, nachdem ich von
 E. Hochedlen und Hochweisen Rathe der Stadt Frey-
 berg, zu einer Hebammen = Gehülfin, oder Stuhlfrau, angenom-
 men und bestellt worden bin, ich sothanem Dienste besten Fleis-
 ses vorstehen, so oft ich zu einer schwangern oder kreiffenden Per-
 son werde geruffen werden, mich bey selbiger, es sey am Tage oder
 zur Nacht, willig und ungesäumt einfinden, der mir vorgesezten
 Hebamme, Anweisung und Unterricht annehmen und befolgen,
 derselben sowohl beym Gebähren und der Niederkunft schwan-
 gerer Personen, als in den Sechswochen der entbundenen Wei-
 ber, alle mögliche Handreichung thun und beyspringen, hierbey
 in der Hebammenkunst mich unterrichten lassen und geschickt zu
 werden mich bemühen, in Abwesenheit der vereideten Hebä-
 me und so lange es nicht die äufferste Noth erfordert, des Eintra-
 gens der Kinder mich enthalten, keiner andern, als einer ver-
 pflichteten Hebamme, den Stuhlweiber = Dienst verrichten, we-
 der bey heimlichen Niederkünften, noch zum Abtreiben der Lei-
 besfruchte mich gebrauchen lassen, die Schwängerung lediger
 Per-

Personen, und überhaupt alle unehelichen Geburten, ohne Ansehen der Person, imgleichen boshaftes Kinderabtreiben und Kindermord, so mir davon etwas vorkommen sollte, E. E. Rathe und den Stadt = Gerichten anzeigen, auch überhaupt den Dienst einer christlichen, vernünftigen, und treuen Hebammen = Gehülfin und Stuhlfrau, nach Vorschrift E. E. Rathes mir bekannt gemachten Hebammen = Ordnung, in soweit selbige meinen Dienst angehet, allenthalben beobachten und in Acht nehmen, auch solches alles nicht unterlassen will, weder um Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft, Feindschaft, noch um einiger andern Ursache willen; so wahr mir **Gott** helfe und sein heiliges Wort, **Jesus Christus** mein Erlöser und Seligmacher, Amen.

C. Tar=

C.

Tax = Ordnung,

Nach welcher sich die Hebammen und Stuhlweiber in und vor der Stadt Freyberg, imgleichen auf E. E. Rath's Dorffschaften, in Abforderung ihrer Gebühren, zu achten haben.

a) Der Hebammen Gebühren.

- | | | | |
|--|---|----------|-----------|
| 1) Für Eintragung eines Kindes und die sowohl vorher, als hernach während der Sechswochen, dabey gehabte Bemühung, | | | |
| in der Stadt und Vorstadt | = | — | 16. gr. — |
| auf dem Lande | = | — | 8. gr. — |
| 2) Für die Geburtshülfe bey Zwillingen oder Drillingen, | | | |
| in der Stadt und Vorstadt | = | 1. Thlr. | — — |
| auf dem Lande | = | — | 12. gr. — |
| 3) Für das Wachen, wenn solches bey einer franken Kindbetterin verlangt wird, Tag und Nacht | | | |
| in der Stadt und Vorstadt | = | — | 4. gr. — |
| auf dem Lande | = | — | 2. gr. — |
| | € | | 4) Für |

- 4) Für Beybringung eines Clysters, ohne die Zuthat der hierzu erforderlichen Stücke, in der Stadt und Vorstadt,

bey Erwachsenen = — 3. gr. —

bey Kindern = — 2. gr. —

auf dem Lande,

bey Erwachsenen = — 2. gr. —

bey Kindern = — 1. gr. —

- 5) Wenn eine Hebamme ausserordentlich zu einer Schwangeren beruffen wird, für den Gang und andere Bemühung

in der Stadt, bey Tage = — 4. gr. —

bey der Nacht = — 6. gr. —

auf dem Lande, bey Tage = — 2. gr. —

bey der Nacht = — 4. gr. —

- 6) Für die Besichtigung einer verdächtigen Weibsperson = = — 8. gr. —

- 7) Für die Besichtigung eines todtgebohrnen oder todt gefundenen Kindes = — 8. gr. —

- 8) Bey Reisen übers Land, oder auf ein anderes Dorf, wenn es verlangt wird, ausser

dem

dem freyen Transport und Beköstigung,
für jede Stunde Wegs bey Tage

— 4. gr. —

bey der Nacht

— 6. gr. —

und werden in solchem Fall über dieses die
Bemühungen nach gegenwärtiger Tax-
Ordnung besonders bezahlt.

b) Der Stuhlweiber Gebühren.

- 1) Für den Beystand einer verpflichteten
Stuhlfrau bey Eintragung eines Kindes
und die sowohl vorher, als während der
Sechswochen, dabey gehabte Bemühung,
in der Stadt und Vorstadt = — 6. gr. —
auf dem Lande = " — 4. gr. —
- 2) Für Beybringung eines Clysters wird eben das, was dafür
bey den Hebammen-Gebühren festgesetzt worden, gegeben.
- 3) Wenn eine Stuhlfrau im Fall der Noth die Stelle einer
ordentlichen Hebamme vertreten muß, erhält sie die ordent-
lichen Hebammen-Gebühren zur Hälfte, die andere Hälfte
und was über dieses noch etwa aus freyem Willen gege-
ben wird, aber bekommt die Hebamme für die Versorgung
der Wöchnerin und des Kindes nach der Entbindung.

Über diese Gebühren ist weder von den Hebammen, noch von den Stuhlweibern, den Sechswöchnerinnen und deren Verwandten, bey Strafe doppelten Ersatzes, etwas abzufodern, auch ganz Armen die Geburtshülfe und übrige Versorgung umsonst zu leisten, jedoch bleibt ihnen auch unverwehret, von Vornehmen und Reichen eine freywillige höhere Belohnung anzunehmen, imgleichen bleibt ihnen bey Haus- oder öffentlichen Taufen und Gedatterbrieftragen noch ferner das gewöhnliche freywillige Geschenk der Paten anzunehmen unbenommen.

38. 470. 04



ULB Halle

3

001 548 379



Vol 18

n. 5



h. 99/42.

I. 2
Yb
426

Ordnung
wonach sich
die
Hebammen und Stuhlweiber
bey
der Stadt Freyberg
in deren Vorstädten
und auf
E. C. Naths zu Freyberg
Dorfschaften
genau zu achten haben.

Freyberg,
gedruckt mit Barthelschen Schriften.

11. 298.

